



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsorganisationen
- Bezirks- und Kreisverbände

13.12.2011

Bemessung der Grundvergütung nach Lebensalterstufen im BAT ist unwirksam.

Nachzahlungen für 2008 und 2009 an Tarifkräfte des Landes Hessen – soweit schriftliche Anträge rechtzeitig gestellt – zu erwarten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie bekannt hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 08.09.2011 das System des am Lebensalter orientierten Ein- und Aufstiegs in den Stufen der Vergütungstabelle des BAT als einen Verstoß gegen das AGG betrachtet.

Dieser Linie folgend hat das Bundesarbeitsgericht am 10.11.2011 die Revision des Landes Hessen gegen die Entscheidung des LAG Hessen vom 22.04.2009 zurückgewiesen.

Das LAG hatte im Ergebnis dem Kläger die Vergütung aus der Endstufe seiner Vergütungsgruppe zugesprochen.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Land Hessen verpflichtet ist, alle denjenigen lebensjüngeren Tarifangehörigen, die rechtzeitig unter Beachtung der sechsmonatigen Ausschlussfrist des BAT schriftlich eine Vergütungszahlung aus der letzten Lebensalterstufe ihrer Vergütungsgruppe geltend gemacht haben, eine Nachzahlung zu gewähren.

Grundsätzlich kann das Land Hessen aber für das Jahr 2007 – soweit die Fälle nichts rechtsanhängig geworden sind – die Einrede der Verjährung geltend machen.

Für 2008 hat das Land Hessen zwischenzeitlich ausdrücklich erklärt, dass es auf die Einrede der Verjährung verzichtet, so dass es nicht erforderlich ist, bis Jahresende 2011 zu klagen, um den Eintritt der Verjährung zu hemmen.

Nachzahlungen sind also zumindest für die Jahre 2008 und 2009 zu erwarten, falls rechtzeitig vor Ablauf der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 70 BAT die entsprechenden Anträge gestellt wurden. Rückwirkend können solche Anträge in 2011 nicht gestellt werden. Ab dem 01.01.2010 gilt im Landesbereich Hessens der TV-H mit der diskriminierungsfreien neuen Entgelttabelle.

Derzeit ist nichts zu veranlassen, sondern es bleibt zunächst einfach abzuwarten, wie und wann der HMdI und die HBS die zustehenden Nachzahlungen „abarbeitet“.

Dem Vernehmen nach ist auch noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob der HMdI wirklich von der Möglichkeit der Einrede der Verjährung für geltend gemachte und entstandene Ansprüche vor 2008 tatsächlich Gebrauch macht.

Wir bitten also noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß

Landesvorsitzender